

Richtlinie Nr. 9

Überwachung und Bekämpfung der Flavescence dorée der Rebe (Grapevine flavescence dorée phytoplasma) nördlich der Alpen und im Wallis



Foto: Agroscope



Inhalt

1	Empfänger	3
2	Ziele	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Begriffe und Abkürzungen	3
5	Massnahmen	4
5.1	Sensibilisierung der interessierten Kreise	4
5.2	Überwachung.....	4
5.3	Tilgungsmassnahmen bei Befall durch die Goldgelbe Vergilbung	6
6	Berichterstattung	7
7	Bundesbeiträge	8
8	Inkrafttreten	8
	Anhang 1: Veranschaulichung der Zonenabgrenzung	9

1 Empfänger

Diese Richtlinie richtet sich an die kantonalen Pflanzenschutzdienste oder an die mit dem Pflanzenschutz beauftragten kantonalen Instanzen.

2 Ziele

¹ Diese Richtlinie legt das Vorgehen bei der Gebietsüberwachung zur Früherkennung der Flavescence dorée (Grapevine flavescence dorée phytoplasma) fest und beschreibt die Bekämpfungsmassnahmen, die beim Auftreten dieser Krankheit zu ergreifen sind. Diese Bestimmungen gelten nördlich der Alpen und für das Wallis, d.h. für die ganze Schweiz mit Ausnahme des Tessins und des Misoix, die durch das diffuse Auftreten des Erregers besonderen Massnahmen unterliegen, die in dieser Richtlinie nicht beschrieben sind.

² Sie gewährleistet in Bezug auf die Goldgelbe Vergilbung der Rebe einen einheitlichen Vollzug.

3 Rechtsgrundlagen

Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20), insbesondere deren Artikel 2, 6, 8-15, 18-19, 96-97 und 104-105.

Anhang 1 Ziffer 2 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201).

Die Bestimmungen nach diesen Verordnungen bleiben vorbehalten.

4 Begriffe und Abkürzungen

<i>APSD</i>	Agroscope Pflanzenschutzdienst
<i>Amtliche Aufsicht (bei Behandlung von Reben mit Warmwasser)</i>	Daten von jeder Behandlung werden mit Hilfe eines Dataloggers aufgezeichnet und an den EPDS geschickt. Dieser wird ausgelesen und es wird bestätigt, dass die Behandlung korrekt abgelaufen ist.
<i>Befallene Rebparzelle</i>	Jede Rebparzelle, in der mindestens ein Rebstock positiv auf FD getestet wurde.
<i>Befallsrate</i>	Prozentsatz der mit FD befallenen Rebstöcke innerhalb einer befallenen Rebparzelle.
<i>Abgegrenztes Gebiet</i>	Gebiet, das eine oder mehrere befallene Rebstöcke und die sie umgebende Pufferzone umfasst, auf dem Massnahmen gegen <i>Scaphoideus titanus</i> getroffen werden.
<i>EPDS</i>	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst
<i>FD</i>	Flavescence dorée der Rebe oder Grapevine flavescence dorée phytoplasma (synonyme Bezeichnungen: <i>Candidatus Phytoplasma vitis</i>), in Deutsch: Goldgelbe Vergilbung.
<i>Geregelte Gemeinde</i>	Gemeinde, die ganz oder teilweise zu einem abgegrenztem Gebiet gehört, in welchem das Inverkehrbringen von Pflanzen der Gattung <i>Vitis</i> besonderen Regeln unterliegt.
<i>Jungrebe</i>	Parzelle oder Bestockung mit <i>Vitis</i> sp., ausgenommen Rebschulen, im Jahr der Pflanzung (Bestand im 1. Jahr) oder im Folgejahr der Pflanzung (Bestand im 2. Jahr).
<i>Kanton</i>	Für den Bereich Pflanzenschutz zuständige kantonale Instanzen.

<i>Nördlich der Alpen und Wallis</i>	Die ganze Schweiz mit Ausnahme des Kantons Tessin und des Misox-Tals.
<i>PGesV</i>	Verordnung des Bundesrates über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20).
<i>Pufferzone</i>	Mindestens 500 m breite Zone rund um eine befallene Rebparzelle.
<i>Rebparzelle</i>	Parzelle, die teilweise oder ganz mit <i>Vitis</i> sp. für die Traubenproduktion bepflanzt ist.
<i>Risikozone</i>	Ein geographisch abgegrenztes Gebiet mit Rebflächen, wo der Vektor <i>Scaphoideus titanus</i> nachweislich auftritt.
<i>Vernichtung (von Rebstöcken)</i>	Rodung oder andere Massnahmen, die bezwecken, ein jegliches Nachwachsen des Rebstocks zu verhindern.

5 Massnahmen

5.1 Sensibilisierung der interessierten Kreise

¹ Die Kantone stellen sicher, dass die Rebbäuerinnen und -bauern sowie die jeweiligen kantonalen Branchenorganisationen in regelmässigen Zeitabständen für die Problematik der FD und ihres Hauptvektors, *S. titanus* sensibilisiert werden¹. Insbesondere muss in Erinnerung gerufen werden, dass diese Krankheit melde- und bekämpfungspflichtig ist. Zusätzlich soll klar kommuniziert werden, in welchen Teilen der Schweiz *S. titanus* bereits auftritt.

² Den Akteurinnen und Akteuren nach Absatz 1 muss, mit Ausnahme der Rebschulen, die vom EPSD für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) einen Hinweis, dass ausschliesslich *Vitis*-Pflanzen, die mit einem gültigen Pflanzenpass versehen sind, erworben werden können;
- b) einen Hinweis zur Verantwortlichkeit der Rebbäuerinnen und -bauern und anderer Abnehmer von *Vitis*-Pflanzen, mit Ausnahme von Privatpersonen, in Bezug auf die Gültigkeit des Pflanzenpasses;
- c) einen Hinweis auf die Pflicht der Rebbäuerinnen und -bauern, den Gesundheitszustand der in ihren Rebbergen wachsenden *Vitis*-Pflanzen zu überwachen; dasselbe gilt für Fachhändler, die *Vitis*-Pflanzen lagern, um sie weiterzuverkaufen. Für beide gilt, dass verdächtige Symptome gemeldet werden müssen;
- d) eine kurze Beschreibung der Auswirkungen der FD, des krankheitsverursachenden Erregers und den Übertragungswegen der Krankheit (einschliesslich der Vektoren) sowie Abbildungen, welche die vom Erreger verursachten Symptome zeigen.

5.2 Überwachung

Die Überwachung wird einerseits von den Kantonen und andererseits von den Rebbäuerinnen und -bauern sichergestellt. Im ersten Fall führen die Kantone im Rahmen der jährlichen Gebietsüberwachung Erhebungen über das Vorkommen der FD durch. Der EPSD gibt dazu den Kantonalen Pflanzenschutzdiensten via APSD detaillierte Anweisungen für die Erhebungen im jährlichen Auftrag für die Gebietsüberwachung bekannt². Dieser enthält auch die erforderlichen Informationen bezüglich der Entnahme und des Versands von Proben symptomatischer Pflanzen.

¹ Informationen zur Symptomerkenung finden Sie auf www.flavescencedoree.ch

² Diesen findet man auf der zugangsbeschränkten Website: www.blw-pflanzenschutz.ch

Für Rebbäuerinnen und -bauern gilt das folgende Vorgehen, welches nicht zum vom APSD erteilten Auftrag gezählt werden kann:

¹ Alle Zonen ausser den *Risikozonen* (Zonen, in denen *S. titanus* nicht auftritt)

- a) Weil die Überwachung in erster Linie von den Rebbäuerinnen und -bauern durchgeführt werden soll, können die Kantone eine oder mehrere Kontaktstellen zur Erfassung und Kontrolle der Meldungen bestimmen;
- b) Zusätzlich wird empfohlen, zwischen dem 1. und dem 3. Jahr nach der Pflanzung mindestens eine visuelle Kontrolle³ der betreffenden Bestände durchzuführen, möglichst zwischen dem 01. August und 30. September. Die Kontrollen sind auch noch nach dem 30. September möglich, solange sich die Blätter der Rebpflanzen noch nicht verfärbt haben. Diese Kontrolle ist nicht nötig, wenn die Jungreben vor der Neupflanzung einer Warmwasserbehandlung unterzogen wurden.

² *Risikozonen* (ausser den geregelten Gemeinden)

- a) Die Rebbäuerinnen und -bauern erhalten vom Kanton ausdrücklich den Auftrag, ihre Rebstöcke auf Anzeichen von Vergilbung und insbesondere auf eine Zunahme der Anzahl von Rebstöcke mit solchen Symptomen zu überwachen. Dazu instruieren die Kantone die Rebbäuerinnen und -bauern, wie sie ihre Beobachtungen durchführen sollen und dokumentieren können;
- b) Die Kantone können eine oder mehrere Kontaktstellen zur Erfassung und Kontrolle der Meldungen bestimmen. Um bestätigen zu können, dass es sich bei den Symptomen tatsächlich um die FD handelt, organisieren sie die Entnahme von Verdachtsproben zur Laboranalyse, sobald ein Rebstock pro Hektar verdächtige Symptome aufweist;
- c) Zusätzlich können die Kantone Sachverständige (kantonale Angestellte, Beratungsfachpersonen und/oder Hilfspersonal) mit einer visuellen Kontrolle der Jungreben zwischen dem 01. August und 30. September beauftragen. Die Kontrollen sind auch noch nach dem 30. September möglich, solange sich die Blätter der Rebpflanzen noch nicht verfärbt haben. Diese Kontrolle ist nicht nötig, wenn die Jungreben vor der Neupflanzung einer Warmwasserbehandlung unterzogen wurden.

³ *Geregelte Gemeinden*

- a) In Gemeinden, die ganz oder teilweise einem abgegrenzten Gebiet zugeordnet worden sind, ergreift der betreffende Kanton die erforderlichen Massnahmen, um so rasch wie möglich eine vollständige Bestandsaufnahme der auf dem Gebiet einer geregelten Gemeinde gelegenen Rebflächen zu erhalten;
- b) Zusätzlich zur Überwachung, die alle Rebbäuerinnen und -bauern bereits vor der Änderung des Gemeindestatus durchführen mussten, organisiert der betreffende Kanton mindestens einmal jährlich eine visuelle Kontrolle jeder Rebparzelle durch Sachverständige oder zumindest durch dafür ausgebildete Personen. Bei Rebstöcken, die Vergilbungssymptome ausweisen, müssen Verdachtsproben zur Laboranalyse entnommen werden. Bei einem positiven Ergebnis unterliegen sie den in Ziffer 5.3 aufgeführten Sanierungsmassnahmen;
- c) Der Kanton unterzieht ausserdem jeden Rebbestand oder einzelnen Rebstock der Gattung *Vitis* sp. auf öffentlichem Raum oder von Privatpersonen einer visuellen Kontrolle durch Sachverständige oder durch dafür ausgebildete Personen. Bei Rebstöcken, die Vergilbungssymptome ausweisen, müssen Verdachtsproben zur Laboranalyse entnommen werden. Bei einem positiven Ergebnis unterliegen sie den in Ziffer 5.3 aufgeführten Sanierungsmassnahmen;

³ Angaben zur Durchführung der Kontrollen findet man auf den Merkblättern vom APSD zur FD:
<https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/pflanzenbau/pflanzenschutz/agroscope-pflanzenschutzdienst/geregelte-schadorganismen/quarantaeneorganismen/goldgelbe-vergilbung/merkblätter-goldgelbe-vergilbung.html>

- d) Der Kanton informiert die betreffenden Besitzerinnen und Besitzer über die Ergebnisse der Analysen (nach Buchstabe b und c) in angemessener Form und teilt die erforderlichen Massnahmen mit.

5.3 Tilgungsmassnahmen bei Befall durch die Goldgelbe Vergilbung

¹ Wenn ein Befall durch FD durch eine positive Laboranalyse festgestellt wird, werden vom Kanton die folgenden Zonen abgegrenzt und eine Allgemeinverfügung zur Ausscheidung der geregelte(n) Gemeinde(n) erlassen:

- a) *Befallene Rebparzelle*
- b) *Pufferzone*
- c) *abgegrenztes Gebiet*
- d) *geregelte(n) Gemeinde(n)*

Überlappen sich mehrere Pufferzonen oder liegen diese geografisch sehr nahe beieinander, so können sie mit den dazwischenliegenden befallsfreien Gebieten zu einem einzigen abgegrenzten Gebiet zusammengeführt werden.

Aus praktischen Gründen kann der Umriss des abgegrenzten Gebietes so erweitert werden, dass er mit bestehenden natürlichen oder administrativen Grenzen (z. B. Strassen, Bächen, Waldrändern, Grundbuchgrenzen usw.) zusammenfällt.

Darüber hinaus kann das abgegrenzte Gebiet erweitert werden, wenn aufgrund von Faktoren wie Topographie und/oder Windverhältnissen die Sorge besteht, dass ein erhöhtes Risiko der Verbreitung von *S. titanus* besteht.

Gemeinden, die von der Ausscheidung eines abgegrenzten Gebietes betroffen sind, erhalten grundsätzlich den Status von geregelten Gemeinden. Liegen jedoch weniger als 15 % einer solchen Gemeinden in einem abgegrenzten Gebiet oder gibt es andere objektive Kriterien, die eine Aufteilung in geregelte und nicht geregelte Teile erlauben, ohne dass bei der Verbringung von zum Anpflanzen bestimmtem *Vitis*-Material ein phytosanitäres Risiko entsteht, so kann der Kanton nur einen Teil der Gemeinde der Beschränkungen nach Absatz 2 unterstellen.

Das Verfahren zur Abgrenzung und Zusammenführung der Zonen ist im Anhang grafisch dargestellt.

² Beschränkung der Verbringung von *Vitis* sp.

In den *geregelten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen*:

- a) Jedes Verbringen von Pflanzen (inkl. Aufpfropfen in eigenen Parzellen) der Gattung *Vitis* sp. (ganze Pflanzen, Pfropfreiser, Stecklinge und Unterlagen), die vor dem 15. Oktober zum Zweck des Wiederverkaufs, der Pflanzung oder der Vermehrung vor Ort produziert oder in das Gebiet der geregelten Gemeinde bzw. Gemeindeteilen eingeführt wurden, ist verboten, es sei denn, sie wurden (während der Vegetationsruhe) unter amtlicher Aufsicht 45 Minuten lang einer Behandlung mit warmen Wasser von 50 °C unterzogen;
- b) Die Betriebe, die *Vitis*-Pflanzen im Detailhandel verkaufen (z.B. Gartencenter), müssen sich innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung durch den Kanton bei diesem melden. Sie werden ausserdem verpflichtet, eine Bestandsaufnahme der in ihrem Besitz befindlichen *Vitis*-Pflanzen zu erstellen und für jedes erworbene Lot, von der sie noch Pflanzenmaterial besitzen, deren Eigenschaften, und falls vorhanden den Namen und die Adresse der Lieferanten, die Lieferdaten und den Inhalt der Pflanzenpässe anzugeben. Diese Daten dienen als Grundlage für die Entscheidung, ob das *Vitis*-Pflanzenmaterial vernichtet wird oder mit Warmwasser behandelt werden soll;
- c) Der Erwerb von Pflanzen der Gattung *Vitis* sp. durch Rebbäuerinnen und -bauern ist weiterhin zulässig, sofern sie mit einem gültigen Pflanzenpass versehen sind und sie das Gemeindegebiet nach dem Einführen nicht mehr verlassen. Zulässig ist einzig das kurzfristige Zwischenlagern von verpackten Edelreisern.

Rebschulen, die vom EPSD für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, unterliegen der Verantwortung des EPSD. Dieser weist die Rebschulen per Verfügung an und unterrichtet sie über die Vorkehrungen, die zu treffen sind, um Pflanzenmaterial der Gattung *Vitis* sp. in Verkehr zu bringen.

³ Sanierungsmassnahmen

Alle vom Kanton angeordneten Sanierungsmassnahmen werden per Verfügung erlassen. In Situationen, in denen allfällige Beschwerden gegen die angeordneten Massnahmen vor dem 1. April (Beginn der Vegetationsperiode) zu Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens führen, sollte einer solche Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Vorgesehene Massnahmen:

a) in der Rebparzelle:

- Sofern vorhanden, sollen die Pflanzenpässe der befallenen Reben kontrolliert und in Zusammenarbeit mit dem EPSD eine Rückverfolgung des Pflanzenmaterials vorgenommen werden;
- Vernichtung aller von der Goldgelben Vergilbung befallenen Rebstöcke bis zum 31. März;
- auf Rebparzellen oder gegebenenfalls in Bereichen, die sich aus der Unterteilung einer Rebparzelle ergeben, wenn die Befallsrate 20 % erreicht oder übersteigt, muss die gesamte Bestockung innerhalb der oben genannten Frist ausgerissen und vernichtet werden;

Der Grenzwert für die Befallsrate kann in Abhängigkeit von der Verteilung der befallenen Rebstöcke in der Rebparzelle und/oder der Anfälligkeit der Rebsorten auf die FD minimal auf 10 % gesenkt werden (je diffuser die Verteilung und/oder je anfälliger die Rebsorte, desto eher wird zu einem 10 %-Grenzwert tendiert);

Grosse Parzellen können unterteilt werden, wenn ein ganzer Bereich noch eindeutig frei von Vergilbungssymptomen ist. Um die Abgrenzung zwischen befallsfreiem und befallenem Bereich zu erleichtern, können als Unterscheidungskriterien unter anderem die Rebsorte oder das Alter des Rebbestands herangezogen werden. Es wird sodann empfohlen, die Befallsrate für den Bereich zu bestimmen, in dem Rebstöcke vernichtet werden müssen.

- b) bei Befall auf öffentlichem Raum oder bei Privatpersonen wird die Entscheidung über eine Vernichtung basierend auf dem Ergebnis der diagnostischen Analyse nach Ziffer 5.2 Absatz 3 Buchstabe c getroffen.

⁴ Bekämpfung von *Scaphoideus titanus*

In jedem abgegrenzten Gebiet unterliegt *S. titanus* der Bekämpfungspflicht. Zu diesem Zweck ordnet der Kanton die vorgesehenen Massnahmen gemäss den Empfehlungen von Agroscope an und:

- a) vergewissert sich, dass die Massnahmen, die die Rebstöcke der Gattung *Vitis* sp. auf ihrem Boden betreffen, von den Rebbäuerinnen und -bauern ordnungsgemäss durchgeführt werden;
- b) organisiert für Privatpersonen, die Pflanzen der Gattung *Vitis* sp. in ihrem Garten oder auf anderem Privatgrund haben, die Möglichkeit, die Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen an einen Dienstleistungsanbieter zu übertragen.

Bekämpfungsmassnahmen in Rebschulen werden nach den Anweisungen des EPSD durchgeführt.

6 Berichterstattung

Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste übermitteln dem APSD jährlich bis spätestens 15. November einen Bericht über die Massnahmen und Ergebnisse der Überwachung und Bekämpfung gemäss dieser Richtlinie. Für die Gebietsüberwachung sind die entsprechenden Formulare⁴ des APSD zu verwenden.

⁴ Die Formulare sind unter www.blw-pflanzenschutz.ch für die Kantonalen Pflanzenschutzdienste abrufbar.

7 Bundesbeiträge

Die Abgeltungen des Bundes an die Kantone für Kosten, die wegen der in dieser Richtlinie aufgeführten Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Flavescence dorée und ihres Vektors *S. titanus* entstanden sind, sind in einer separaten Richtlinie des BLW⁵ erläutert.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

15.04.2021

Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin

⁵ Die Richtlinie zu den Abgeltungen des Bundes an die Kantone ist zurzeit in Erarbeitung und wird unter www.pflanzengesundheit.ch publiziert.

Anhang 1: Veranschaulichung der Zonenabgrenzung

Abbildung 1: Definition der befallenen Rebparzelle (1) und der Pufferzone (2)

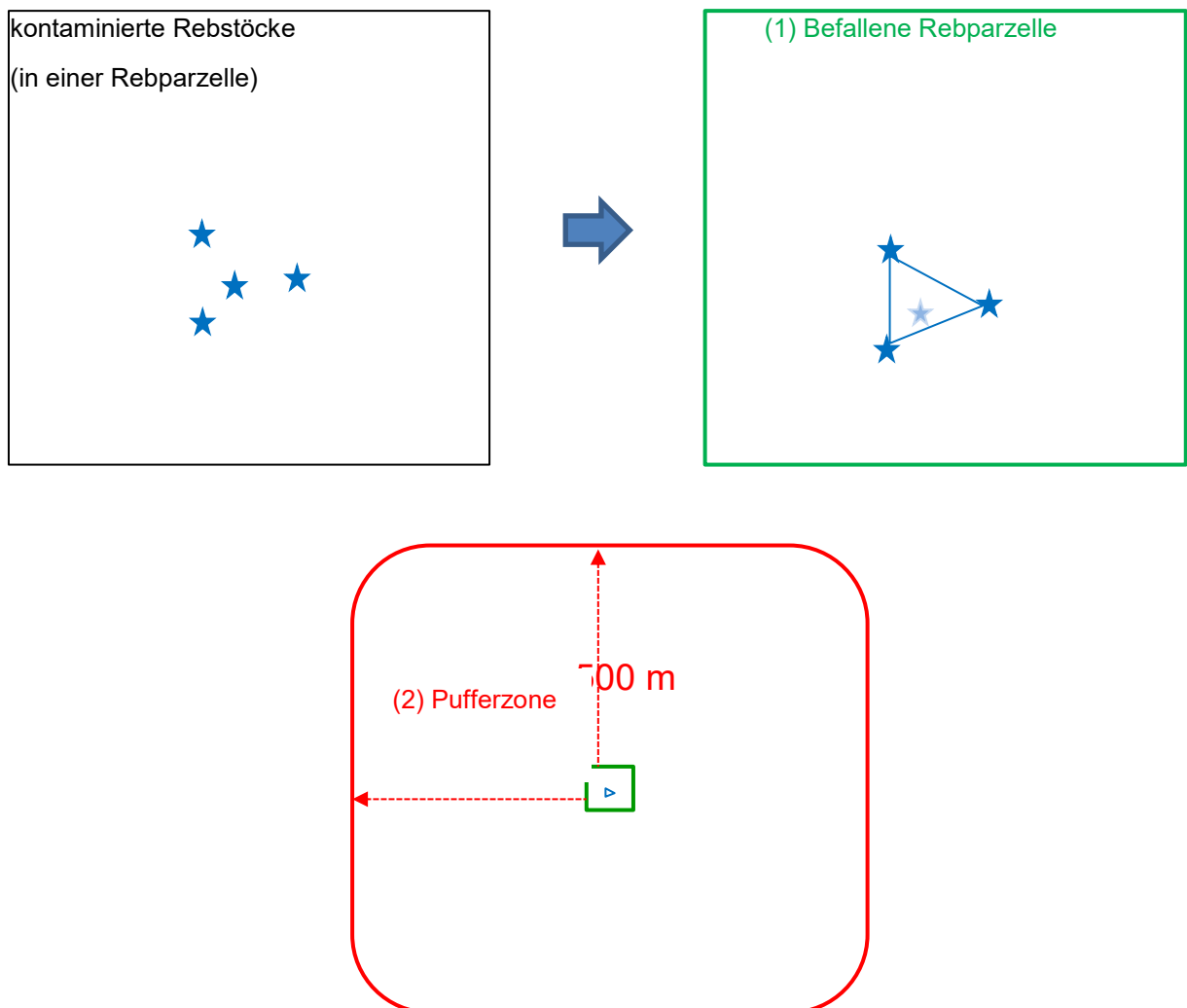


Abbildung 2: Zusammenkunft von sich überlappenden oder geographisch nahen Pufferzonen

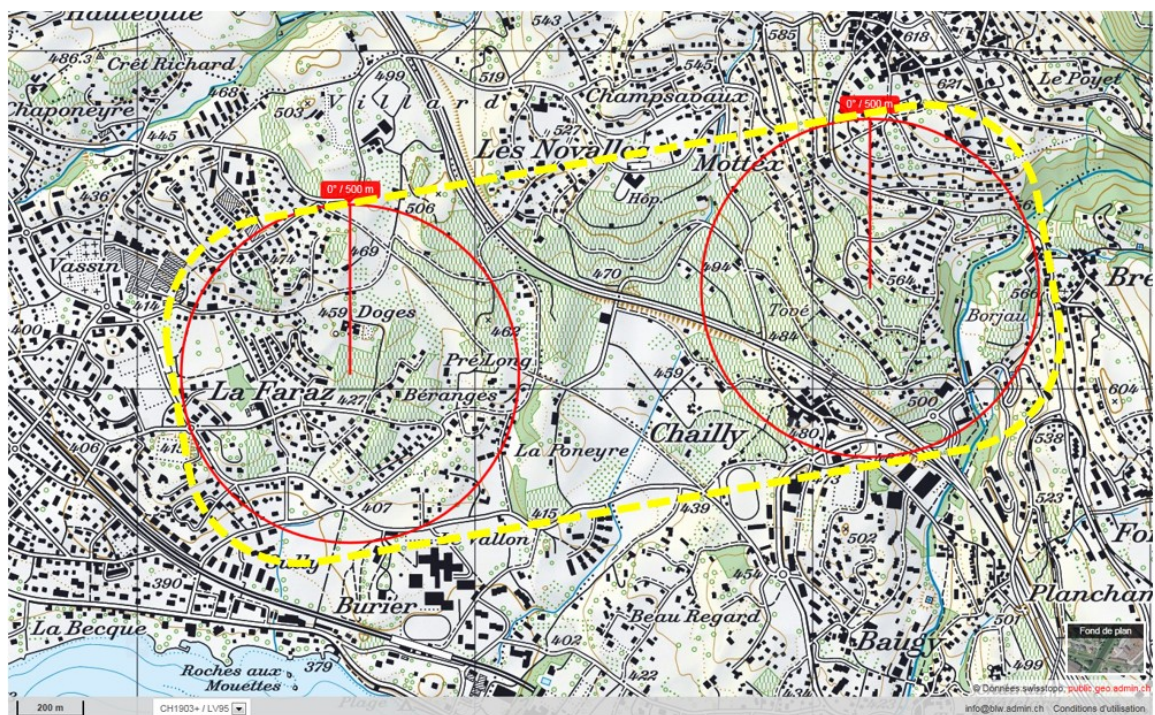
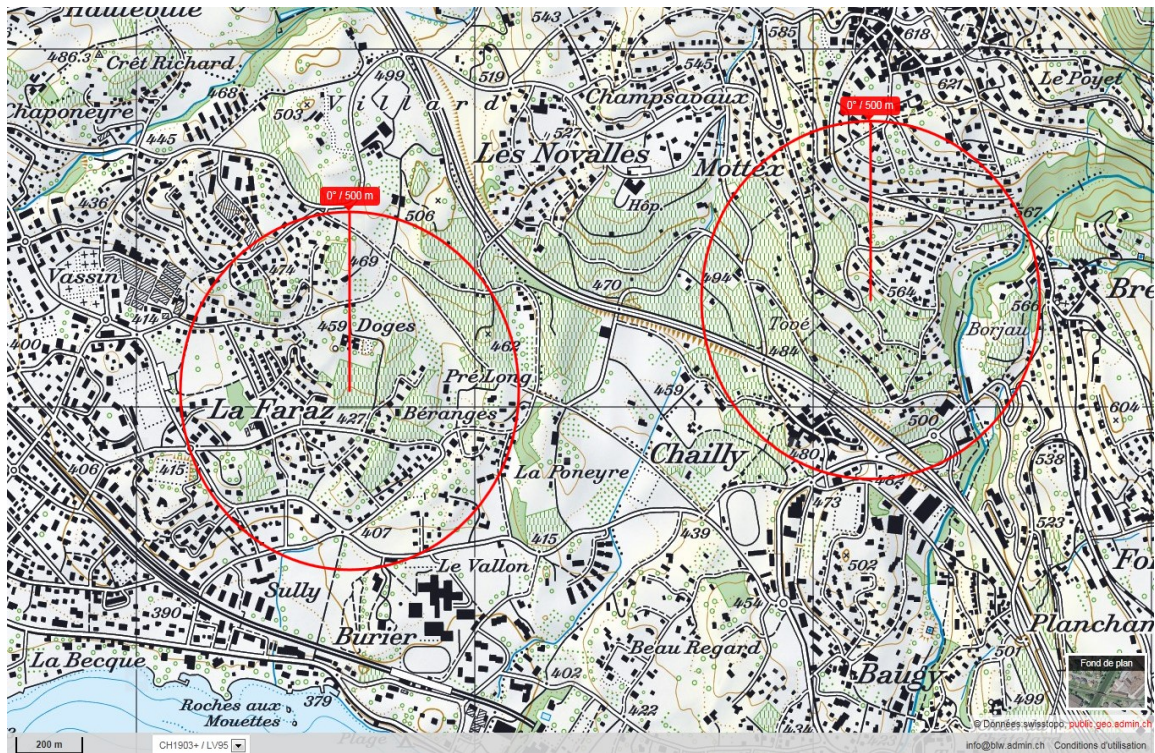


Abbildung 3: Abgegrenztes Gebiet, welches sich aus einer Erweiterung der Pufferzone ergibt, damit sie mit bestehenden natürlichen oder administrativen Grenzlinien (z. B. Strasse, Fluss, Katastergrenze usw.) zusammenfällt.

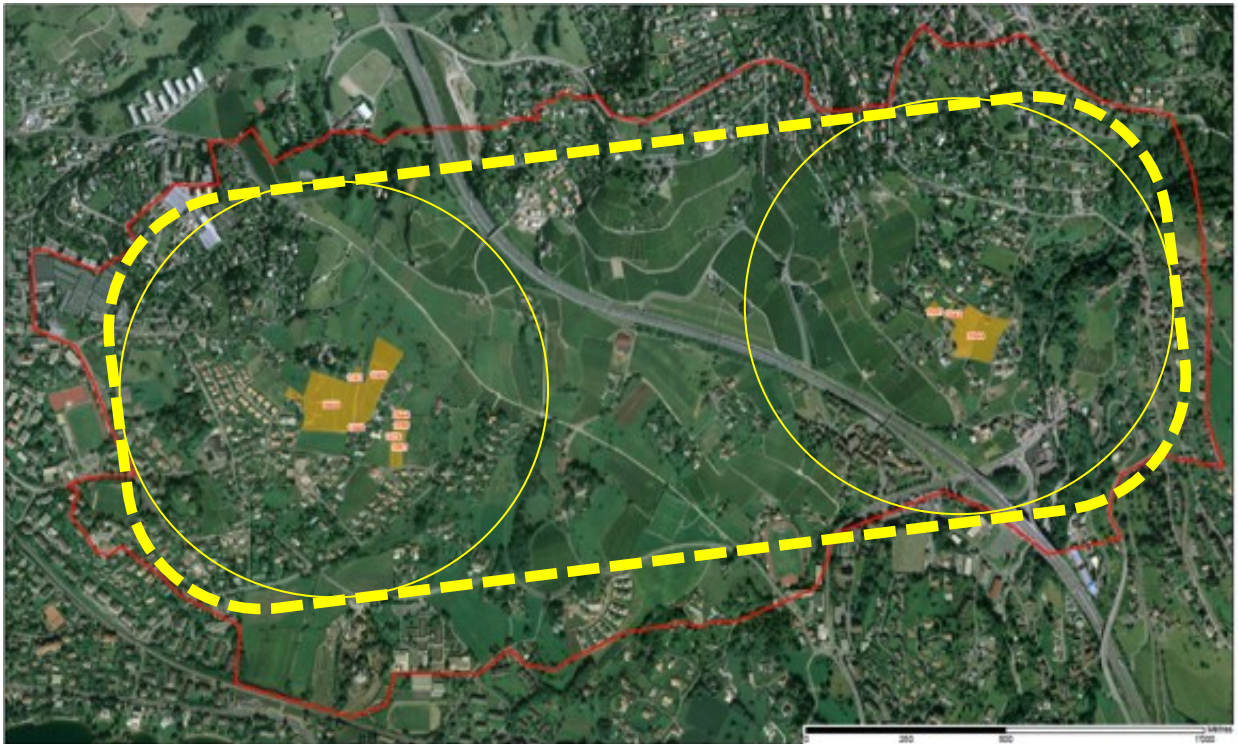


Abbildung 4: Möglichkeit, die Grenzen des abgegrenzten Gebietes auszudehnen, wenn aufgrund der Topographie und/oder des Windregimes ein erhöhtes Risiko des Lufttransports von *Scaphoideus titanus* besteht.

